

nis des Angeklagten ohne irgendwelche sonstigen Beweise stützen würde, so glaube ich, daß man diesen Gedanken analog und mit noch größerem Recht auf den Ehescheidungsprozeß anwenden und in aller Regel keine Ehe scheiden sollte, wenn ein die Auflösung der Ehe rechtfertigender Tatbestand nur auf die übereinstimmenden Aussagen der Parteien gestützt werden kann, ohne daß sonstige, für die Auflösung der Ehe sprechende Beweise mit Erfolg durchgeführt worden sind. Es mag einige Ausnahmen geben, aber in aller Regel wird man bei einem anderen Vorgehen die vereinbarten unerwünschten Ehescheidungen nicht verhindern können.

Ich habe e'ne ganze Reihe von Problemen angerührt. Ich habe leider nicht die Zeit gehabt, sie gründlich und vollständig zu lösen. Auch ist ein Diskussionsbeitrag, der im Rahmen einer Beratung der Strafprozessualisten stattfindet, nicht die richtige Stelle, um alle diese Probleme in voller Ausführlichkeit zu behandeln und auch nur den Versuch zu machen, sie abschließend zu klären.

Ich glaube jedoch auf Grund der berührten, sowohl den Zivilprozeß als auch den Strafprozeß tangierenden Probleme, gleichgültig, ob eine Übereinstimmung zwischen diesen beiden Prozeßformen festgestellt oder aber gewisse Unterschiede gefunden wurden, doch gezeigt zu haben, in welcher enger Verbindung und Wechselwirkung die beiden Teile des Prozeßrechts stehen, wie zweckmäßig es ist, wenn wenigstens einige Wissenschaftler sich mit diesen beiden Seiten des Gerichtsrechts ohne allzu strenge Bindung an das jeweilige materielle Recht befassen, so daß es m. E. wohl zweckmäßig wäre, wenn die enge Symbiose zwischen Straf- und Zivilprozeßrecht und selbstverständlich auch dem Gerichtsverfassungsrecht auch weiterhin beibehalten und auch nach dem bevorstehenden Umbau des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft in irgendeiner Form ein gemeinsamer Arbeitskreis der Lehrer und Wissenschaftler vom Gerichtsrecht, der sich mit Strafprozeß, Zivilprozeß und der GVG befaßt, beibehalten würde. Sollte mein Diskussionsbeitrag diesem Ziele förderlich gewesen sein, so hat er die hauptsächliche Aufgabe, die ich mir gestellt habe, erfüllt.

*Dr. Hilde Benjamin*

*Minister der Justiz*

Genossen und Kollegen!

Die Aufgabe, die sich unsere heutige Tagung gestellt hat, die Fragen des Beweisrechtes im Strafprozeß zu untersuchen, entspricht der allgemeinen Aufgabe, die vor allen Mitarbeitern der Untersuchungsorgane, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte steht, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen. Genosse Weiß hob hervor, daß zur Gesetzlichkeit auch alle